

stabilitas regni ⁵⁵⁾). Beides paßt zur Situation. Die vorangestellte Anastasius-Dekretale darf nicht gepreßt werden, sie gibt der geistlichen Ermahnung nur den üblichen traditionellen Hintergrund und könnte ebenso gut durch eine Schrift- oder Väterstelle ersetzt sein. Volle Sicherheit ist natürlich für die Datierung des kurzen Briefs nicht zu erreichen, auch verschlägt eine geringe zeitliche Abweichung nach vorwärts oder rückwärts wenig: Auf jeden Fall paßt der Brief als solcher wie die vorangegangenen 24 Kapitel gut in eine Materialsammlung des Jonas nach 830.

Die sich in der Handschrift anschließenden 20 Kapitel ⁵⁶⁾ über das Kirchengut endlich erweisen sich zum Teil als wörtliche Übereinstimmungen mit dem Jonasschen ⁵⁷⁾ Aachener Konzilsbrief von 836 an Pippin (c. 1—9), zum Teil als eng verwandt mit den allg. Konzilsakten der gleichen Versammlung (c. 10—20) und nur zum geringsten Teil (im Schlußkapitel) als selbständige Kanonessammlung fragmentarischen Charakters. Die Zusammenstellung ist gelegentlich geschickt, an anderen Stellen aber auch flüchtig und wenig ausgefeilt, was Laehr/Erdmann ⁵⁸⁾ veranlaßte, den Auszug nicht Jonas direkt, sondern der plumperen Hand eines Späteren zuzuschreiben. Das Argument ist nicht stichhaltig, wenn wir, wie in den vorbesprochenen Fällen, mit einer nicht voll ausgearbeiteten Materialsammlung rechnen dürfen. Darauf weist in der Tat wiederum vieles hin: Zunächst die schon von Laehr/Erdmann beobachtete Erscheinung, daß die vermerkten Berührungen mit den Konzilsakten von 836 ⁵⁹⁾ nicht einfach aus diesen geflossen sind, sondern eher den Eindruck von Rohstoffen als von Derivaten machen. Vor allem läßt sich, glaube ich, aus dem Schlußkapitel ein gewichtiger Hinweis für die Originalität der Kapitel gegenüber den Akten gewinnen: Die Akten des Aachener Konzils schließen ihre Argumentation über die Unantastbarkeit des Kirchenguts mit dem Hinweis, daß dieser Grundsatz durch die heiligen Kanones überall festgelegt sei. Sie möchten aber nicht alle anführen, sondern *de multis brevitatis gratia duo huic subnectere opusculo* ⁶⁰⁾. Der Text der 20 Kapitel, der im Folgenden fast ein Dutzend

⁵⁵⁾ Laehr-Erdmann S. 127: *ne ... dampnatio aut regni vestri de-honestatio contingat*. S. 128: *pro salvatione animae vestrae ... et honestate et stabilitate regni vestri* (= Wilmart, S. 226, Z. 11—13; 228, Z. 38 f.).

⁵⁶⁾ Wilmart S. 227—29.

⁵⁷⁾ Vgl. MG. Conc. II, 2, 724 ff., N. 56 B.

⁵⁸⁾ a. a. O. S. 112.

⁵⁹⁾ Die Einzelnachweise bei Laehr-Erdmann S. 130 f.

⁶⁰⁾ MG. Conc. II, 2, 766, Z. 16 f.